

## § 1682 BGB

Hat das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und dessen [Ehegatten](#) gelebt und will der andere Elternteil, der nach den §§ [1678 BGB](#), [1680 BGB](#), [1681 BGB](#) den Aufenthalt des Kindes nunmehr allein [bestimmen](#) kann, das Kind von dem [Ehegatten wegnehmen](#), so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag des [Ehegatten](#) anordnen, dass das Kind bei dem [Ehegatten](#) verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die [Wegnahme](#) gefährdet würde. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und dessen Lebenspartner oder einer nach § [1685 Abs. 1 BGB](#) umgangsberechtigten volljährigen [Person](#) gelebt hat.